



Bundesnetzagentur

Stand des Festlegungsverfahrens - erste Ergebnisse

Workshop 2 - Workstream 1
Webex, 16.05.2023



www.bundesnetzagentur.de



1. Begrüßung
2. Workstream 2 – Kostenteilung
Netzbetreiber
3. Workstream 3 – EE- und KWK-Strom
4. Workstream 4 - Sonstiges



Begrüßung – Stand des Verfahrens



Workstream 2



- Keine weiteren Sitzungen geplant.
- Die Option des BDEW (Bedarfszeitreihen) und die 50Hertz-Option (Ausbaubedarfsanalyse), sowie der spätere gemeinsame ÜNB-Vorschlag wurden abgelehnt.
- Anforderer-Prinzip: einfach zu beherrschendes Prinzip hat sich bewährt und bleibt bestehen. Abweichende Einzelfall-Vereinbarungen sind zuzulassen. Keine weiteren Ausführungen in der Festlegung vorgesehen.
- „Auftrag“ an NB zur Erarbeitung eines Verfahrens inkl. einer Kostentragungslösung auf Basis der Ausbaubedarfsanalyse z.B. bis 30.04.2026 (Start 2. Regionalbedarfsplan), § 14d EnWG



Workstream 3

Mehrere Sitzungen, noch offene Fragen/neue Erkenntnisse.

Abgeschlossene Punkte:

- 1) HKN
- 2) Allg. zusätzliche Aufwendungen
- 3) Ersparte Aufwendungen

Noch nicht fertige Punkte:

- 1) Opportunitäten bei EE- und KWK-Anlagen
- 2) Entschädigung Abregelung Biomasse
- 3) Behandlung von Abfallverwertungsanlagen mit biogenen Abfall-Anteilen (keine Behandlung im WS 1)



Lösung der Beschlusskammer:

- grundsätzlich individueller Nachweis bei gleichbleibenden Vermarktungspreisen
- bei komplexeren Vermarktungsmodellen mit volatilen Preisen: Durchschnittspreis der anlagenspezifischen Jahreseinnahmen. Für den Nachweis des Schadens ist es danach ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber am Ende eines Abrechnungszeitraums den Durchschnittspreis aller seiner vermarkteten HKN bildet und diesen zur Bezifferung seines Schadens heranzieht.
- Dabei ist es jedoch unabdingbar, dass die Eingangsdaten der Berechnung dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.



- Nachteil: Hoher Aufwand bei der Abrechnung.
- Aber: Pauschale wohl frühestens möglich, wenn sich Börse etabliert hat/sich Durchschnittspreise bilden lassen.
- Offene Frage: Wird die Informationsweitergabe an den NB in der Branche als Problem gesehen (BuG)?



a) Anteiliger Werteverbrauch bei EE- und KWK

- Fällt nicht unter Sonderregelung des § 13a Abs. 2 S. 3 Nr. 5 EnWG. Keine Subsumtion unter „zusätzliche Aufwendungen“ mangels Maßnahmenbezug.

b) Instandhaltungs- und Verschleißkosten

- Schwierige Nachweisführung für Maßnahmenbezug. Pauschale wg. fehlender Erfahrungs- und Durchschnittswerte nicht sinnvoll, zudem bisher keine Relevanz in Marktverhalten ohne Redispatch. D.h. kein finanzieller Ausgleich



c) Kosten für zusätzliche Wärmeersatzanlagen

- Mangels Maßnahmenbezug sind Baukosten ausgeschlossen
- Einsatzkosten (wie in Leitfaden EinsMan):

Hängt von der Art der Ersatzwärmeanlage ab.

Bei elektrischen Ersatzwärmeversorgungsanlagen ist der zusätzliche Strombedarf Teil des bilanziellen Ausgleichs (BNetzA Beschl. v. 6.11.2020 – BK6-20-059, 59).

Bei thermischer Ersatzwärmeversorgung können beispielsweise folgende auszugleichende Kosten entstehen:

Brennstoffe,
CO2 Zertifikate,
Energiesteuer.

- Keine Änderung zu bisheriger Anerkennung.



Wie in BDEW Leitfaden, für alle Anlagentypen übergreifend:

Berechnung der ersparten Aufwendungen muss nach identischen Kriterien erfolgen wie die Berechnung der Auslagen für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs (Erzeugungsauslagen) und der entgangenen Einnahmen bzw. Aufwendungen. Beispiele:

- Ersparter Brennstoff
- CO2-Zertifikate
- (Pachtzahlungen)



Die Beschlusskammer ist nach sorgfältiger Abwägung und Diskussionen mit der Branche zu der Überzeugung gelangt, dass Opportunitäten bei erneuerbaren Anlagen unter bestimmten Bedingungen entstehen können und auch nach § 13 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 EnWG einem finanziellen Ausgleich zuzuführen sind.

Anwendungsfälle:

- a) Der Anlagenbetreiber kann darauf verzichten, von ihm vorab verkauften Strom in seiner Anlage selbst zu produzieren, wenn er den Strom unter seinen Produktionskosten vom Markt beziehen kann.

Dieser Fall tritt – je nach Betriebsführung und Erzeugungsart der EE- oder KWKW-Anlage – seltener auf als bei konventionellen Anlagen (geringere Grenzkosten).

In den Stellungnahmen haben die Unternehmen selbst dargestellt, dass z.B. eine WEA nur bei negativen Preisen unterhalb eines Schattenpreises eine Opportunität entstehe. Schattenpreis = erwartete Marktprämie



- Fälle treten dennoch auf, auch wegen § 51 EEG in Zukunft ggf. häufiger
- Aber: Anwendung Weber-Modell auch bei negativen Preisen und geringen Grenzkosten? Keine Erfahrungswerte.
- Stellungnahmen nehmen Weber-Modell grds. an, ohne weitere Ausführung zu Anpassungen bzw. Eingehen auf Auswirkungen bei negativen Preisen.
- Bitte an ÜNB zur Prüfung der Anwendbarkeit.



- b) Nur ein geringer Teil der Anlagen kann entscheiden, mehr als vorab von ihr verkauften Strom in seiner Anlage zu produzieren, wenn die Strompreise besonders hoch sind.

Hier entstehen voraussichtlich weniger Probleme bei der Anwendung des Weber Modells. Dennoch zu prüfen.

FAZIT:

Geänderte Sichtweise, aber Ausgestaltungs-Diskussion nicht am Ende.



Mehrere Probleme:

- Berechnung der Opportunität, Anwendung Weber-Modell
- Auszahlung von Opportunitäten führt in Berücksichtigung des Gebotes „Keine Besser- und Schlechterstellung“ (§ 13a Abs. 2 S. 2 EnWG) zu folgenden Maßstäben:
 - kein zusätzlicher finanzieller Ausgleich (insb. keine Marktprämie o. HKN, zusätzliche Aufwendungen) für die jeweilige ¼ Stunde.
 - Wortlautproblem: Opportunität entgeht i.d.R. Direktvermarkter und nicht Anlagenbetreiber entgeht. § 13 Abs. 2 EnWG nimmt Bezug auf den Schaden des Anlagenbetreibers.

Schadensberechtigung hängt damit allein von der Ausgestaltung des Vertrages zwischen den beiden sein.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist grds. eine Gleichbehandlung (vgl. Stellung des BKV in § 13a Abs. 1a) EnWG), dem Wortlaut nach jedoch Herleitung zu begründen.



Lösungsansätze bisher schwierig. Beschlusskammer sieht zwei Optionen:

- a) Entgangenes Biogas und erspartes Biogas wie Erdgas bepreisen. Hilfsbetrachtung mangels Marktverfügbarkeit von Biogas.
- b) Behandlung analog Tagesspeicher PSW & Batteriespeicher. Analogie bzgl. schwieriger Nachholung und klarem Bezug auf kurzfristiges Strommarktgeschehen. Folge:
 - Für positiven wie negativen Redispatch Ausgleich der Opportunität auch nach Maßnahme, keine Bestimmung und Entschädigung der Erzeugungsauslagen selbst.



Lösungsansatz der Beschlusskammer:

Umsetzungsaufwand und Nutzen-Abwägung spricht gegen eine Verwendung eines neutralen Index (Aufwand bei ÜNBs, einzelne Börsenindizes wiesen in der Vergangenheit nur sehr selten Abweichungen vom Single Day Ahead Coupling Preis (SDAC-Preis) auf.

Vorschlag ÜNB: Vorgehen analog zu § 25 Abs. 1 KapResV. Die relevante Strombörse wird jährlich anhand des höchsten Handelsvolumens (für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt) neu festgelegt und von den ÜNB veröffentlicht. Weitere Überprüfung in nächster Regulierungsperiode.



- Voraussichtlich Ende Juni Start der Konsultation des Beschlussentwurfes, insbes. der inhaltlichen Bewertungen
- erneuter Workshop während des Konsultationsverfahrens
- **Nachträgliche Ergänzung: Konsultation verspätet sich auf voraussichtliche Ende August**

Vielen Dank!